

Freitag den 29. April 1870.

(145)

Nr. 4145.

Rundmachung.

Bezüglich der Aufgabe der Verpackung und des Verschlusses von internen Fahrpostsendungen und der Werthdeclaration derselben haben an Stelle der in den §§ 8 bis 13 der Fahrpost-Ordnung und den bezüglichen Nachtrags-Verordnungen enthaltenen Vorschriften die nachstehenden Bestimmungen vom 1. Mai d. J. angefangen in Wirksamkeit zu treten.

1. Die Ausnahme offener Privat-Geldsendungen wird in der Art beschränkt, daß künftig nur Papier-Geld und Banknoten in Beträgen von mehr als 100 fl. und bis zum Gewichte von 15 Loth dann offen angenommen werden, wenn der Aufgeber nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto den Werthporto in anderthalbfachem Betrage bei der Aufgabe entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichsbeträgen unter 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigegeschlossen werden.

Bei der Berechnung des anderthalbfachen Werthporto sind die Kreuzer-Bruchtheile als ganze Kreuzer anzunehmen.

2. Alle anderen Privatsendungen, desgleichen die Sendungen der öffentlichen Behörden und Aemter, ohne Ausnahme, müssen vollkommen verschlossen und mit der erforderlichen Anzahl von Abdrücken eines und desselben Siegels versehen, zur Aufgabe gebracht werden, und wird denselben das Amts- oder Controlsigel seitens des aufnehmenden Postamtes nicht mehr beigebracht.

Doch sind sie, wie bisher, auf der Adresse und im Aufgabsrecepte mit der Bezeichnung „angeblich“ zu versehen.

3. Bezüglich der Verpackung und des Verschlusses der internen Fahrpostsendungen und der Werthdeclaration derselben haben künftig die im Anhang enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

4. In Betreff der Haftung für offen und für verschlossen aufgegebenene Geldsendungen bleiben die bisherigen Normen aufrecht.

Für Geldbeträge, welche Sendungen beigebracht sind, ohne daß sie gehörig declarirt wurden und daß die Sendung auf die für Geldsendungen vorgeschriebene Art verpackt und gesiegelt ist, übernimmt die Postanstalt keine Haftung.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Handelsministerial-Erlasses vom 2. April l. J., Z. 3958—458, in die Kenntniß gesetzt.

Triest, am 26. April 1870.

Die k. k. Postdirection.

Anhang.

Bestimmungen über die Verpackung und den Verschluß interner Fahrpostsendungen und die Werthdeclaration derselben.

A. Für Sendungen mit Geld und Werthpapieren.

a) Verpackung und Verschluß.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren bis 15 Loth. (Geldbriefe.)

a) Verschlossen aufgegeben.

1. Sendungen mit Papiergeld und Banknoten, mit Bargeld (Silber, Gold und kleinen Beträgen in Kupfergeld), dann mit Werthpapieren sind bis zum Gewichte von 15 Loth in Briefform mit Kreuzcouvert, und zwar in der Regel verschlossen aufzugeben.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während des Transportes nicht stattfinden kann.

Verschlossen aufgegebenene Geldbriefe müssen mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein; ein Postamtssiegel wird denselben nicht beigebracht.

b) Offen aufgegeben.

Die offene Aufgabe ist nur bei Privatsendungen mit Papiergeld und Banknoten in Briefform bis zum Gewichte von 15 Loth dann gestattet, wenn der Werth derselben 100 fl. übersteigt und wenn der Versender hiefür nebst dem gewöhnlichen Gewichtsporto den Werthporto im anderthalbfachen Betrage entrichtet, also die Sendung frankirt.

Den betreffenden Sendungen darf jedoch in diesem Falle weder Bargeld, mit Ausnahme von Ausgleichsbeträgen unter 1 fl., beiliegen, noch dürfen Werthpapiere, die nicht als Geld circuliren, beigegeschlossen sein.

Der Inhalt offen aufgegebenener Briefe wird von dem übernehmenden Postbediensteten in Gegenwart des Aufgebers nachgezählt und sodann die Sendung mit dem von Legterem mitzubringenden Privatsiegel und mit dem postamtlichen Controlsigel verschlossen.

Der Verschluß geschieht in der Art, daß auf dem Kreuzcouvert in der Mitte das Amtssiegel und rings herum vier Abdrücke des Privatsiegels angebracht werden.

Bei Geldsendungen der öffentlichen Behörden und Aemter ist die offene Aufgabe in keinem Falle gestattet.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 15 Loth bis 3 Pfd. (Geldpakete).

2. Sendungen mit Papiergeld, Banknoten, Bargeld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 15 Loth bis drei Pfund sind in Flügelcouverts verpackt und ohne Ausnahme geschlossen aufzugeben.

Bargeld für sich allein kann bis zu dem obigen Gewichte auch in der in dem nachfolgenden Punkte 3 angedeuteten Weise aufgegeben werden.

Das im Paket enthaltene Bargeld muß in Rollen gewickelt, Papiergeld aber in einem besonderen Umschlage verwahrt sein.

Das Couvert des Paketes selbst hat aus starkem, mehrfach umschlagenen Papiere zu bestehen, und ist zusammen zu falten, zu verschneiden und zu versiegeln.

Der Verschneidungsspagat darf nur aus einem Stück bestehen und der Knoten desselben ist in der Mitte der Siegelseite des Couverts anzubringen.

Bei einer Verschlußform sind von dem Versender mindestens drei gleiche Siegel von außen so anzubringen, daß zwei Siegel an den Stellen, wo die beiden, senkrecht übereinander stehenden breiten Couvertflügel an einander schließen, über den Spagat aufgedrückt werden, mit dem dritten Siegel aber der in der Mitte senkrecht laufende Spagatsfaden zunächst dem Knoten am Couvert befestigt wird. Bei der zweiten Form sind von außen mindestens vier gleiche Siegel an den vier Ecken der schmalen Seitenflügel über dem Spagat aufzudrücken, mit dem fünften aber der wagrecht laufende Spagatsfaden in der Mitte am Couvert zu befestigen.

Die losen Enden des Knotens sind in dem einen oder dem andern Siegelabdruck einzusiegeln.

Die Art der Anbringung der inneren Siegel bei den Geldpaketen bleibt dem Aufgeber anheimgestellt.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 3 bis 40 Pfund.

3. Bei Sendungen mit Geld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als drei Pfund bis zum Gewichte von höchstens 40 Pfund muß die äußere Verpackung mindestens in Wachsleinwand, deren rauhe Seite nach außen zu kehren ist, oder in haltbarem Leinen oder Leder bestehen, gut vernäht und umschnürt, und die Schlüsse oder Nähte, sowie die Verschneidung hinlänglich oft, und zwar letztere so versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegels nicht abgestreift oder geöffnet werden kann. Auch bei dieser Verpackung muß im Innern Papiergeld in besonderem Umschlage verwahrt und Bargeld in Rollen gewickelt sein.

Legteres kann nur dann unterbleiben, wenn die Versendung in Beuteln oder Säcken geschieht

und diese wenigstens aus doppelter Leinwand hergestellt sind.

Bei solchen Säcken oder Beuteln darf die Naht nicht auswendig und der Knopf nicht zu kurz sein.

Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnurenden, muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Knopf umgibt, muß durch den Knopf selbst hindurchgezogen werden.

Sendungen mit Geld und Werthpapieren im Gewichte von mehr als 40 Pfund.

4. Sendungen mit Geld und Werthpapieren über 40 Pfund müssen in Kisten oder Fässern verpackt werden, doch kann diese Verpackungsweise auch schon bei geringem Gewichte angewendet werden.

Das Gewicht der einzelnen Kisten oder Fässer soll dagegen 125 Pfund nicht übersteigen.

Die darin befindlichen Gelder müssen in Säcken oder Paketen verpackt sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holze angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein oder feste Schläffer haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht verletzen können.

Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

An den Fugen der Kisten ist eine genügende Anzahl von Abdrücken des Siegels anzubringen.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und gesiegelt sein, daß ein Öffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Vermischte Sendungen.

5. Geldbeträge und Werthpapiere können vermisch mit Schriften und anderen Gegenständen unter der Bedingung aufgegeben werden, daß die bezügliche Sendung auf die in den vorstehenden Punkten 1 bis 4 angegebene Art verpackt und geschlossen ist.

Unzulässigkeit aufgeklebter Adressen.

6. Die Sendungen mit Geld und Werthpapieren dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen werden, sondern es muß die Adresse auf der Emballage (Leinwand, Leder, Kiste) selbst geschrieben sein.

Aufdrückung des Siegels auf die Frachtbriefe.

7. Auf den gestempelten Frachtbriefen, welche zu den unter 2, 3 und 4 erwähnten Sendungen beizubringen sind, muß ein deutlicher Abdruck des Siegels, womit die Sendung verschlossen ist, angebracht werden.

Zurückweisung ungenügend verwahrter Geldsendungen.

8. Geldsendungen, welche nicht auf die vorgeschriebene Weise verwahrt und verschlossen sind, haben die Postämter unbedingt zurückzuweisen.

b) Werth-Declaration.

Der Werth der Banknoten und des Papiergeldes, sowie des Bargeldes ist in Uebereinstimmung mit dem wirklichen Inhalte der Sendung auf der Adresse (dem Frachtbriefe) sowohl der Gesamtsumme nach anzusetzen, als auch nach Gattung und Stückzahl der Geldsorten zu specificiren.

Bei Werthpapieren, die nicht als Geld circuliren (Staats- und Privatobligationen, Wechsel, Coupons, Lotterielose u. s. w.), ist die Gattung und Stückzahl auf der Adresse (dem Frachtbriefe) anzusetzen, der Werth selbst aber nur nach der Gesamtsumme anzugeben.

Bei Papieren, die einen Cours haben, ist der Werth nach dem beiläufigen Coursverthe zu berechnen, bei Wechseln, Privaturlunden u. s. w. jener Betrag anzugeben, welcher im Falle des Verlustes zur Abwendung der hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen, beziehungsweise zur Ausfertigung eines neuen, rechtsgültigen Documentes zu verwenden wäre.

Der Versender ist jedoch verpflichtet, über derlei abgeordnete Papiere und deren wesentliche Merkmale zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten.

Bei vermischten Sendungen ist der Werth der Geldbeträge und der Werthpapiere in der obigen Weise gesondert ersichtlich zu machen.

Hat Jemand fälschlich werthlose Papiere oder solche von geringem reellen Werthe mit einem fictiven, höherem Werthe declarirt, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.

B. Für andere Fahrpost-Sendungen.

a) Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriftensendungen genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr 6 Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schweren Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, besonders solche, welche durch Rässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w. müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit Münzen, Edelsteinen und Juwelen oder überhaupt Gegenstände von hohem Werthe dürfen nicht mit aufgeklebten Adressen versehen sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, sind, sofern sie nicht ohnehin vom Posttransporte ausgeschlossen sind, so zu verpacken, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird.

Blutegel sind nur in feuchten Säcken ohne Beifügung von Flüssigkeiten, oder in Schachteln und Kisten zu verpacken.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf in einzelnen Stücken auch unverpackt versendet werden.

Lebende Bienen sind in wohlverschlossenen Holzkistchen zu versenden, deren Luftlöcher so beschaffen oder verwahrt sind, daß die Bienen nicht entweichen können.

An den Ranten der Kistchen sind zur Verhinderung einer Beschädigung und des Entweichens der Bienen Spangen von Blech anzubringen und etwaige Spuren der Holzäste mit starkem gummirten Papier zu überkleben.

Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kisten oder Körben zu verwahren, Fässer mit Flüssigkeiten angefüllt, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben oder anderem Obst können, wenn der Aufgeber nicht eine feste Verpackung, namentlich in Kisten und Schachteln u. s. w. vorzieht, auch in Körben aus geschloffenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Enthält eine Sendung flüssige oder leicht gebrechliche Gegenstände, so ist dieses, ausgenommen bei Fässern, auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

Bei Gegenständen, welche dem schnellen Verderben unterliegen, ist es wünschenswerth, daß sie

auf der Emballage (dem Frachtbrieft) mit dem Beisatze: „dem Verderben ausgesetzt“ bezeichnet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transportes eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

b) Verschluss.

Der Verschluss einer jeden Fahrpostsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung derselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. An den Schlüssen der Emballage (Nähten, Fugen) muß das Siegel des Versenders in einer zu diesem Zwecke hinreichenden Anzahl von Abdrücken angebracht sein.

Ist eine Verschnürung vorhanden, so muß dieselbe nur so angebracht und versiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

Auf die gestempelten Frachtbriefe, welche Sendungen im Gewichte von mehr als drei Loth beigegeben sein müssen, ist ein deutlicher Abdruck des Siegels, mit welchem die Sendung verschlossen ist, anzubringen.

c) Mangelhaft verwahrte Sendungen.

Sind die Sendungen, welche nicht zur Kategorie der Geldsendungen gehören, mangelhaft verwahrt, so ist der Aufgeber hierauf aufmerksam zu machen und zur Behebung des Mangels zu veranlassen, wenn er aber auf der Annahme der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit beharrt, dem Verlangen insoweit zu willfahren, als aus den ersichtlichen Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Aufgeber auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse (dem Frachtbrieft) durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt.

Die Verzichtleistung hat sodann der aufnehmende Postbedienstete am Kopfe des Aufgaberecepiffes durch die Worte: „Auf eigene Gefahr“ zu bemerken.

d) Werth-Declaration.

Die Werth-Declaration ist dem Belieben des Versenders anheimgestellt. Der Werthbetrag ist aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung einzusetzen.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose oder geringfügige Sachen als Gegenstände von höherem Werthe declarirt, oder sonst durch eine absichtlich höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung der Postanstalt gänzlich ausgeschlossen.

(147 a)

Nr. 4081.

Rundmachung

wegen Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Subverlages zu Sava-Äpling, eventuell einer in Kronau oder Wurzen zu errichtenden k. k. Tabak-Großtrafik.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der Tabak-Subverlag zu Sava-Äpling im politischen Bezirke Radmannsdorf, eventuell eine an Stelle derselben zu errichtende Tabak-Großtrafik in Kronau oder in Wurzen, im Wege öffentlicher Concurrenz mittels Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder dieselbe ohne Anspruch auf eine Provision, oder unter Entrichtung eines jährlichen Pachtshillings (Gewinnstrücklasses) zu unternehmen sich verpflichtet.

Der Großverschleiß in Sava-Äpling, womit auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß verbunden ist, hat seinen Materialbedarf bei dem 2 1/2 Meilen entfernten Tabak-Subverlage zu Radmannsdorf zu fassen und es sind ihm 24 Trafikanten zugewiesen, deren Zahl jedoch vermehrt oder vermindert werden kann, ohne daß dem Großverschleißer dagegen eine entscheidende Einsprache zusteht.

Nach dem Erträgnisausweise, welcher als Verschleiß-Ergebniß einer Jahresperiode, das ist vom 1. April 1869 bis Ende März 1870, umfaßt und sammt den nähern Bedingungen und den Auslagen des Großverschleißers bei der k. k. Finanz-Direction und bei der Finanzwache-Abtheilung in Radmannsdorf eingesehen werden kann, belief sich der Verkehr im gedachten Zeitraume an Tabak mit Einschluß des Limito auf 10.028 Wiener Pfunde im Geldwerthe von 7073 fl. 83 kr.

Der Tabakleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 251 fl. 38 kr.

Außer dem 2 1/2 % Gutgewichte vom ordinär geschnittenen Rauchtabak wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Im Falle die Uebertragung des Großverschleißes von Sava-Äpling nach Kronau oder nach Wurzen stattfinden sollte, werden dieser neuen Großtrafik 18 Tabakleinverschleißer mit einem jährlichen Gesamtverschleiß von beiläufig 7000 fl. zugewiesen und ihr auch der Stempelmarken-Kleinverschleiß übertragen werden.

Die Fassung der Stempelmarken, für deren Verschleiß die normalmäßige Provision von 1 1/2 % gewährt wird, hat beim k. k. Steueramte Radmannsdorf, eventuell Kronau zu geschehen.

Nur die Tabakverschleiß-Provision des erledigten Großverschleißes hat das Object des Angebotes zu bilden.

Für diesen Tabakgroßverschleiß ist — falls der Ersther das Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar bezahlen will — ein stehender Credit von 400 fl. bemessen, welcher durch eine entweder hypothekarisch, oder in Staatspapieren, oder bar zu leistende Caution in gleichem Betrage sicherzustellen ist.

Der Großverschleißer muß immer mit einem solchen Materialvorrathe versehen sein, dessen Werth mindestens dem Betrage des eingeräumten Creditess gleich kommt.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 1/2 % Provision für die dem Großverschleißer zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts stets bar zu berichtigen.

Die Caution für den Materialcredit per 400 fl. ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes, und zwar binnen längstens zwei Wochen vom Tage der dem Ersther bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um den Tabakgroßverschleiß in Sava-Äpling, eventuell Kronau oder Wurzen haben zehn Percent der Caution im Betrage von 40 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Kronau oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 kr. Stempelmarke zu versehenen versiegelten Offerte beizuschließen. Jenen Offerten, von deren Anbot kein Gebrauch gemacht wird, wird nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung das Badium zurückgestellt. Das Badium des Erstheres hingegen bleibt entweder bis zum Erlage der Caution oder, falls er das Materiale Zug für Zug bezahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurück.

Die schriftlichen Offerte sind nach dem unten beigefügten Formulare zu verfassen und, versehen mit der Nachweisung über den Erlag des Badiums, über die erreichte Großjährigkeit und das fittliche Betragen des Bewerbers, längstens bis

20. Mai 1870,

Mittags 12 Uhr, um welche Stunde die commissionelle Eröffnung stattfindet, bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach zu überreichen.

Die Bewerber um den Tabakgroßverschleiß in Sava-Äpling, beziehungsweise Kronau oder Wurzen haben sich in ihren Offerten ausdrücklich zu verpflichten, denselben entweder:

- gegen Bezug einer in Buchstaben auszudrückenden Provision, oder
- unter Verzichtleistung auf eine Provision, oder
- unter Bezahlung eines jährlichen Betrages an das Alerar (Gewinnstrücklass, Pachtshilling) zu übernehmen.

In letzterem Falle ist der angebotene Betrag in vierteljährigen Raten vorhinein beim k. k. Steueramte Kronau zu erlegen und es kann wegen eines auch nur eine Quartals-Rate betragenden Rückstandes selbst dann, wenn er sich innerhalb der Dauer des Aufkündigungs-Termines ergeben sollte, von der Behörde sogleich das Verschleiß-Befugniß entzogen werden.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Behelfe ermangeln, welche unbestimmt lauten, oder in denen sich auf andere Offerte bezogen wird, werden nicht berücksichtigt. Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Wahl vorbehalten. — Ein bestimmter Ertrag wird ebensowenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung stattfindet.

Die gegenseitige Aufkündigung ist, wenn nicht etwa wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate festgesetzt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Ver-

trägen überhaupt unfähig erklärt; dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rüchlich des Verkehrs mit Gegenständen des Staatsmonopols bezieht, dann wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des Eigenthums schuldig erkannt, oder rüchlich der gedachten Gefällsübertretungen wegen Unzulänglichkeits der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurden, endlich frühere Verschleißer, welche von diesem Geschäfte strafweise entsetzt worden sind.

Kommt ein solches Hinderniß nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörde, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabakgroßverschleiß in Sava-Äßling, eventuell Kronau oder Wurzen, unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften, insbesondere in

Bezug auf die Erhaltung des unangreifbaren Material-Lagervorrathes, gegen Bezug einer Provision von (in Buchstaben ausgedrückt, ohne Radirung oder Correctur), oder gegen Verzichtleistung auf jede Provision, oder ohne Anspruch auf eine Provision unter Zahlung eines jährlichen Betrages von (gleichfalls in Buchstaben ausgedrückt) in Betrieb zu übernehmen, und mache auf den Materialcredit per 400 fl. (oder: keinen) Anspruch.

Die in der Concurrenzausschreibung angeordneten Belege und Nachweisungen sind hier beige-schlossen.

R. R. am 1870.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und Wohnortes.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabakgroßverschleißes zu Sava-Äßling — oder Kronau — oder Wurzen.

Laibach, am 21. April 1870.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 96.

(825—2)

Nr. 4944.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt. - deleg. Bezirksgerichte in Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur in Laibach die executive Versteigerung der dem Anton Kaučič von Verblene gehörigen, gerichtlich auf 1033 fl. 20 kr. geschätzten, Einl. Nr. 309 ad Sonnegg vorkommenden Realität pet. 110 fl. 16 kr. bewilliget, und hiezu drei Feilbietungstags-satzungen, und zwar die erste auf den

30. Mai,
2. Juni

und die dritte auf den

3. August 1870,

jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perc. Badium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract können in der diesgerichtlichem Registratur eingesehen werden. Laibach, am 17. März 1870.

(845—2)

Nr. 1719.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Michael und Ursula Belle von Zagorje Nr. 68 wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 54 fl. 20 kr. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 17 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2900 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

13. Mai,
14. Juni und
15. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 4ten März 1870.

(848—2)

Nr. 1870.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Blas Tomšič von Bač Nr. 54, wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 56 fl. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 504 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1510 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungstags-satzungen auf den

17. Mai,
24. Juni und
19. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.

(850—2)

Nr. 1872.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Andreas Novak von Grafenbrunn Nr. 7 wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 123 fl. 89 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 405 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 2050 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

17. Mai,
24. Juni und
19. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.

(851—2)

Nr. 1873.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Matthäus Slauz von Bač Haus-Nr. 17 wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 34 fl. 63 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 510 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 790 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

20. Mai,
28. Juni und
22. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.

(868—2)

Nr. 1974.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Herrn Alexander Vidan von Feistritz gegen Johann Postiančič von Smerje Nr. 3 wegen schuldbiger 152 fl. 79 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Gutes Neukofel sub Urb. Nr. 23 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3500 fl. ö. W., gewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

31. Mai,
5. Juni und
5. August 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 16ten März 1870.

(846—2)

Nr. 1720.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Johann Samša von Sambije Nr. 17 wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 75 fl. 87½ kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 21 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1170 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

13. Mai,
14. Juni und
15. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 4ten März 1870.

(847—2)

Nr. 1869.

Executive Feilbietung.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Feistritz wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der k. k. Finanz-Procuratur Laibach, nom. des hohen Alerars, gegen Andreas Kun von Zagorje Hs. Nr. 35 wegen aus dem Rückstands-ausweise vom 30. März 1869, Z. 208, schuldbiger 78 fl. 9 kr. ö. W. c. s. c. in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 31 vorkommenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1080 fl. ö. W., gewilliget und zur Vornahme derselben die Feilbietungs-Tags-satzungen auf den

17. Mai,
24. Juni und
19. Juli 1870,

jedesmal Vormittags um 9 Uhr, hiergerichts mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Feistritz, am 11ten März 1870.